



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Denkmalschutzgesetzes

Federführend ist der Ministerpräsident

Gesetzentwurf der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Denkmalschutzgesetzes

A. Problem

Deregulierung und Bürokratieabbau sind ein wichtiges übergeordnetes Ziel der Landesregierung. Im Koalitionsvertrag ist daher u. a. eine Überprüfung des Denkmalschutzgesetzes vorgesehen. Die Überprüfung hat ergeben, dass sich das schleswig-holsteinische Denkmalschutzgesetz seit 1958 zwar in seinen Grundzügen bewährt hat, aber in einigen Bereichen der Überarbeitung bedarf. Dies betrifft insbesondere das veraltete und schwerfällige Verfahren der Eintragung von Kulturdenkmalen in das Denkmalbuch; die daraus resultierenden Vollzugsdefizite führen zu einer suboptimalen Planungssicherheit für Eigentümer und Investoren.

Weiterhin sind seit der letzten Überarbeitung des Denkmalschutzgesetzes 1996 Anpassungen an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 2. März 1999 (- 1 BvL 7/91 -) sowie an das 2002 von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierte Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 16. Januar 1992 zum Schutz archäologischen Erbes vom 9. Oktober 2002 (BGBl. II, S. 2709) erforderlich geworden. Hinzu kommt aufgrund der anhaltenden Diskussion um die Waldschlösschenbrücke im Weltkulturerbe Dresdner Elbtal die Notwendigkeit, bestehende Regelungen zum Schutz von Kulturdenkmalen um explizite Aussagen zum Schutz des Weltkulturerbes (z. Zt. Altstadt Lübeck, zukünftig evtl. Danewerk) zu ergänzen.

Der Abschlussbericht der Projektgruppe Verwaltungsmodernisierung und Entbürokratisierung im Finanzministerium Schleswig-Holstein enthielt den Arbeitsauftrag für die Staatskanzlei, zu prüfen, ob eine Bündelung aller Aufgaben des Denkmalschutzes auf einer Ebene, ggf. beim Land, möglich sei. In einer Projektgruppe der Staatskanzlei wurden daher die fachlichen, organisatorischen, personellen und wirtschaftlichen Aspekte möglicher Organisationsveränderungen untersucht.

B. Lösung

Der hier vorgelegte Entwurf reduziert das Denkmalschutzgesetz auf die Kernanforderungen des Denkmalschutzes entsprechend den Vorgaben aus dem „Übereinkommen zum Schutz des architektonischen Erbes Europas vom 2. Oktober 1987“ (BGBl. II, S. 623) und dem Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 16. Januar 1992 zum Schutz archäologischen Erbes vom 9. Oktober 2002 (BGBl. II, S. 2709).

Insgesamt wird der Text deutlich gestrafft (Reduzierung von 40 auf 29 §§). Folgende Änderungen sind besonders hervorzuheben, zu Einzelheiten wird auf die Begründung des Gesetzentwurfes verwiesen:

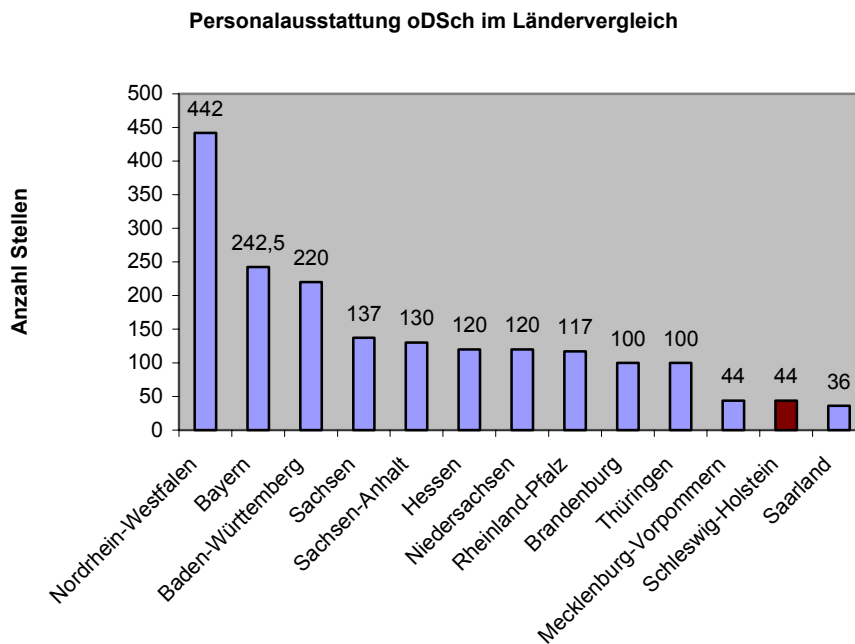
Mit der neuen Fassung des § 5 wird die Eintragung von Kulturdenkmälern in das Denkmalsbuch durch den Wechsel vom konstitutiven zum nachrichtlichen Eintragsverfahren wesentlich vereinfacht und beschleunigt. Für Denkmaleigentümerinnen und –eigentümer ergeben sich dabei keine Nachteile. Insbesondere bleibt die Rechtsweggarantie gewährleistet und eine Feststellungsklage jederzeit möglich; lediglich das Vorverfahren entfällt. Der Verfahrenswechsel beschleunigt und verschlankt das Unterschutzstellungsverfahren. Gleichzeitig wird dabei der Denkmalsbegriff vereinheitlicht und damit allgemeinverständlicher, da die bisherige Unterscheidung in sog. „einfache“ Kulturdenkmäler, Kulturdenkmäler von besonderer Bedeutung und ipsa lege geschützte Gartendenkmäler aufgegeben wird.

Die Berücksichtigung des Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 16. Januar 1992 zum Schutz archäologischen Erbes vom 9. Oktober 2002 (BGBl. II, S. 2709) schlägt sich vor allem in der Einführung des Verursacherprinzips nieder. Soweit Grabungen nicht allein aus wissenschaftlichem Forschungsinteresse, sondern aus anderem Anlass als sog. Rettungsgrabungen durchgeführt werden müssen, kann der Vorhabenträger im Rahmen des Zumutbaren zur Beteiligung an den Kosten herangezogen werden.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 2. März 1999 (- 1 BvL 7/91 -) macht zwar nur geringfügige Änderungen in Abschnitt II erforderlich, bietet aber die Möglichkeit, die Regelungen zur Enteignung zusammenzufassen. Die Staatskanzlei hat geprüft, ob eine Änderung der Organisation der Denkmalschutzbehörden zu Synergieeffekten führen, den Denkmalschutz fachlich stärken und nicht zuletzt zu einer verbesserten Wirtschaftlichkeit führen kann. Dabei wurde alternativ untersucht, ob eine Kommunalisierung im Sinne einer Verteilung von Personal und Aufgaben des Archäologischen Landesamtes und des Landesamtes für Denkmalpflege auf die kommunalen Kooperationsräume, die Zentralisierung des Denkmalschutzes beim Land (mit bzw. ohne Einbeziehung Lübecks) sowie die Auflösung des Lübecker Sonderstatus' als obere Denkmalschutzbehörde bei im Übrigen unveränderten Strukturen Vorteile im o. g. Sinne erwarten lässt.

Insbesondere dadurch, dass eine Prozessbetrachtung auf kommunaler Ebene nicht möglich und das von der kommunalen Seite zur Verfügung gestellte Material sehr

heterogen war, lassen sich nur bedingt die nach einer Neuorganisation entstehenden Aufwände ermitteln. Es bleibt daher eine erhebliche Unsicherheit, so dass Prognosen nur mit großer Ungenauigkeit vorgenommen werden können. Keines der o. g. Modelle lässt organisatorisch und damit wirtschaftlich deutliche und sicher prognostizierbare Vorteile im Sinne einer Einsparung erkennen. Wirtschaftlich nennenswerte Einsparungen waren auch deshalb nicht zu erwarten, weil - wie die nachfolgende Grafik zeigt - Schleswig-Holstein bereits heute über eine der bundesweit schlanksten Denkmalschutzverwaltungen verfügt (Personal der oberen Denkmalschutzbehörden im Ländervergleich):



Vor diesem Hintergrund sieht der Gesetzentwurf derzeit keine Änderungen der gegenwärtigen Aufbauorganisation vor.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Die Folgen der Gesetzesänderung sollen für die öffentlichen Haushalte im Ergebnis mindestens kostenneutral sein, Einsparungen werden angestrebt.

Um die mit dem nachrichtlichen Eintragungsverfahren angestrebte Planungssicherheit für Denkmaleigentümerinnen und –eigentümer sowie für Investoren möglichst

schnell zu erreichen, wird das Landesamt für Denkmalpflege für einen Zeitraum von voraussichtlich drei Jahren Werkverträge vergeben, um den Denkmalbestand landesweit zu überprüfen und das Denkmalsbuch zu vervollständigen. Die dafür benötigten Mittel können im Rahmen der Deckungsfähigkeit zu Lasten der investiven Fördermaßnahmen erwirtschaftet werden. Konnexitätszahlungen wegen ggf. neuer oder veränderter Aufgaben sind durch die Staatskanzlei auszuschließen.

Durch die Einführung neuer Straftatbestände kann Mehraufwand bei den Strafverfolgungsbehörden entstehen, dessen Umfang nicht hinreichend genau abschätzbar, der aber im Interesse eines verbesserten Rechtsgüterschutzes vertretbar ist.

2. Verwaltungsaufwand

Die Neufassung des Gesetzes führt zu Einsparungen beim Verwaltungsaufwand, da Verfahren weit möglichst gestrafft wurden bzw. bisher gesetzlich vorgesehene Aufgaben teilweise entfallen.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Die Änderung der Unterschutzstellung von Kulturdenkmalen vom konstitutiven zum nachrichtlichen Eintragungsverfahren führt zu einer Verfahrensbeschleunigung und damit zu frühestmöglicher Planungssicherheit für Infrastrukturvorhaben.

Die Anwendung des in dem Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 16. Januar 1992 zum Schutz archäologischen Erbes vom 9. Oktober 2002 (BGBl. II, S. 2709) vorgesehenen Verursacherprinzips wird die Kosten für die Verursacher senken. Das Verursacherprinzip wird im Regelfall die Baustellenstilllegung bei Zufallsfunden ersetzen. Soweit das Verursacherprinzip in der Vergangenheit im Wege des öffentlich-rechtlichen Vertrags angewendet wurde, hat es neben der Planungssicherheit für den Vorhabenträger auch zu geringeren Kosten geführt.

E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung

Der Gesetzentwurf ist dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages mit Schreiben vom übersandt worden

F. Federführung

Die Federführung für dieses Gesetz liegt beim Ministerpräsidenten.

Entwurf eines Gesetzes
zur Neufassung des Denkmalschutzgesetzes

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Neufassung des Denkmalschutzgesetzes

Das Denkmalschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 1996 (GVObI. Schl.-H. S. 676, ber. 1997 S. 360), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Dezember 2002 (GVObI. Schl.-H. S. 264), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVObI. Schl.-H. S. 487), wird wie folgt neu gefasst:

Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmale
(Denkmalschutzgesetz)

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I
Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Denkmalschutz und Denkmalpflege
- § 2 Denkmalschutzbehörden
- § 3 Ehrenamtliche Tätigkeit in der Denkmalpflege
- § 4 Denkmalrat
- § 5 Das Denkmalsbuch
- § 6 Handhabung des Gesetzes
- § 7 Genehmigungspflichtige Maßnahmen
- § 8 Vorhaben in Böden und Gewässern
- § 9 Mitteilungspflicht bei Eigentümerwechsel
- § 10 Erforschung eines Kulturdenkmals
- § 11 Erhaltung eines Kulturdenkmals
- § 12 Auskunftspflicht und Betretungsrecht
- § 13 Datenschutz
- § 14 Funde
- § 15 Wissenschaftliche Bearbeitung
- § 16 Ablieferung
- § 17 Öffentliche Planungen und Maßnahmen
- § 18 Einsatz von Suchgeräten und Inbesitznahme von Kulturdenkmalen
- § 19 Denkmalbereiche und Welterbestätten
- § 20 Erlass von Verordnungen über Denkmalbereiche und Welterbestätten
- § 21 Schatzregal
- § 22 Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung
- § 23 Ordnungswidrigkeiten
- § 24 Straftaten

Abschnitt II

Enteignung und Entschädigung

§ 25 Enteignung

§ 26 Entschädigung bei Beschränkung des Eigentums

Abschnitt III

Schlussvorschriften

§ 27 Gebührenfreiheit

§ 28 Staatskirchenvertrag

§ 29 Inkrafttreten

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Denkmalschutz und Denkmalpflege

(1) Denkmalschutz und Denkmalpflege dienen der Erforschung und Erhaltung von Kulturdenkmälern und Denkmalbereichen. Das Land, die Kreise und die Gemeinden fördern diese Aufgabe.

(2) Kulturdenkmale sind Sachen, Gruppen von Sachen oder Teile von Sachen vergangener Zeit, deren Erforschung oder Erhaltung wegen ihres geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, städtebaulichen oder die Kulturlandschaft prägenden Wertes im öffentlichen Interesse liegen. Hierzu gehören auch Garten-, Park- und Friedhofsanlagen und andere von Menschen gestaltete Landschaftsteile, wenn sie die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen, sowie archäologische Denkmale. Archäologische Denkmale sind bewegliche oder unbewegliche Kulturdenkmale, die sich im Boden, in Mooren oder in einem Gewässer befinden oder befanden und aus denen mit archäologischen Methoden Kenntnis von der Vergangenheit des Menschen gewonnen werden kann. Hierzu gehören auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit sowie Zeugnisse pflanzlichen und tierischen Lebens, wenn sie die Voraussetzungen des Satzes 3 erfüllen.

(3) Denkmalbereiche sind Mehrheiten von Sachen, die durch ihr Erscheinungsbild oder durch ihre Beziehung zueinander von geschichtlichem, wissenschaftlichem, künstlerischem, städtebaulichem oder die Kulturlandschaft prägendem Wert sind. Denkmalbereiche können auch aus Sachen bestehen, die einzeln die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht erfüllen. Denkmalbereiche können insbesondere Stadtgrundrisse, Stadt-, Ortsbilder und –silhouetten, Stadtteile und –viertel, Siedlungen, Gehöftgruppen, Straßenzüge und Plätze, Ensembles, Produktionsstätten und Einzelbauten sein.

(4) Welterbestätten im Sinne dieses Gesetzes sind die gemäß Artikel 11 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 23. November 1972 der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) (Welterbekonvention; BGBl. II 1977, S. 213) in die „Liste des Erbes der Welt“ eingetragenen Stätten, soweit sie dort nicht als Naturerbe eingetragen sind. Pufferzonen sind gemäß §§ 104 und 105 der Richtlinien zur Durchführung der Welterbekonvention in ihrer Fassung vom 2. Februar 2005 (<http://whc.unesco.org/en/guidelines>) definierte Gebiete um eine Welterbestätte zum Schutz ihres unmittelbaren Umfeldes, wesentlicher Sichtachsen und weiterer wertbestimmender Merkmale.

(5) Auf Archivgut finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 2

Denkmalschutzbehörden

(1) Der Denkmalschutz obliegt dem Land, den Kreisen und den kreisfreien Städten. Die Kreise und kreisfreien Städte nehmen diese Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr.

(2) Denkmalschutzbehörden sind:

1. die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident als oberste Denkmalschutzbehörde,
2. das Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein und das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein als obere Denkmalschutzbehörden,
3. die Landrätin oder der Landrat für die Kreise und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister für die kreisfreien Städte als untere Denkmalschutzbehörden.

Die Aufgaben der oberen Denkmalschutzbehörden werden für den Bereich der Hansestadt Lübeck von deren Bürgermeisterin oder Bürgermeister wahrgenommen.

(3) Die unteren Denkmalschutzbehörden sind für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig, soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.

(4) Die oberen Denkmalschutzbehörden sind zugleich Fachaufsichtsbehörden über die unteren Denkmalschutzbehörden. Die oberen und unteren Denkmalschutzbehörden haben die jeweils zuständige Denkmalschutzbehörde über alle Vorgänge zu unterrichten, die deren Eingreifen erfordern.

(5) Das Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein ist zuständig für den Schutz und die Pflege der Kulturdenkmale und Denkmalbereiche mit Ausnahme der archäologischen Denkmale. Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein ist zuständig für die archäologischen Denkmale und archäologische Denkmalbereiche (Grabungsschutzgebiete).

(6) Die oberste Denkmalschutzbehörde kann durch Verordnung Zuständigkeiten nach diesem Gesetz auf die oberen oder die unteren Denkmalschutzbehörden übertragen, wenn dies für die Erledigung bestimmter Aufgaben zweckmäßiger ist. Widerspruchsbehörde bei Verwaltungsakten der unteren Denkmalschutzbehörden ist die fachlich zuständige obere Denkmalschutzbehörde.

§ 3

Ehrenamtliche Tätigkeit in der Denkmalpflege

(1) Die oberen Denkmalschutzbehörden können ehrenamtliche Vertrauensleute für Kulturdenkmale bestellen. Die Vertrauensleute unterrichten die Denkmalschutzbehörden und unterstützen sie bei der Denkmalpflege.

(2) Das Nähere über die Bestellung, Amtsdauer und Entschädigung regelt die oberste Denkmalschutzbehörde durch Verordnung.

§ 4 Denkmalrat

- (1) Die oberste Denkmalschutzbehörde beruft zur Beratung der Denkmalschutzbehörden einen Denkmalrat.
- (2) Die Mitglieder des Denkmalrates sind ehrenamtlich tätig. Das Nähere über die Berufung, Amtsdauer, Entschädigung, Zusammensetzung und Geschäftsführung des Denkmalrates regelt die oberste Denkmalschutzbehörde durch Verordnung.

§ 5 Das Denkmalbuch

- (1) Kulturdenkmale sind nachrichtlich in das Denkmalbuch einzutragen. Der Schutz nach diesem Gesetz ist nicht von der Eintragung der Kulturdenkmale in das Denkmalbuch abhängig. Die oberen Denkmalschutzbehörden führen das Denkmalbuch für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich.
- (2) Die Denkmalbücher sollen elektronisch geführt werden. Die oberste Denkmalschutzbehörde legt durch Verordnung fest, welche Daten in den Denkmalbüchern nach Absatz 1 zu verarbeiten und welche dieser Daten zu veröffentlichen sind.
- (3) Vor der Eintragung sind die Eigentümerinnen und Eigentümer, die Besitzerinnen oder Besitzer oder die sonst Verfügungsberechtigten zu benachrichtigen; können diese nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden, gilt die Veröffentlichung der Eintragung im Denkmalbuch als öffentliche Benachrichtigung. Benachrichtigt werden auch die Gemeinde, in deren Gebiet das Kulturdenkmal liegt sowie die Träger öffentlicher Belange. Die Bücher sind auf Antrag oder von Amts wegen zu berichtigen, wenn sich die Voraussetzungen für die Eintragung geändert haben.
- (4) Die Einsicht in das beim Archäologischen Landesamt und dem Bereich Archäologie der Hansestadt Lübeck geführte Denkmalbuch ist nur Personen gestattet, die ein berechtigtes Interesse nachweisen.
- (5) Die vor dem 31. Dezember 2008 in das Denkmalbuch eingetragenen Kulturdenkmale gelten insoweit als nach diesem Gesetz in seiner ab 31. Dezember 2008 geltenden Fassung in das Denkmalbuch eingetragen.

§ 6 Handhabung des Gesetzes

Bei allen Maßnahmen ist auf die berechtigten Belange der Verpflichteten Rücksicht zu nehmen.

§ 7

Genehmigungspflichtige Maßnahmen

(1) Der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde bedürfen

1. die Instandsetzung, die Veränderung und die Vernichtung eines Kulturdenkmals,
2. die Überführung eines Kulturdenkmals von heimatgeschichtlich oder landschaftlich bedingter Bedeutung an einen anderen Ort,
3. die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, den Eindruck des Kulturdenkmals wesentlich zu beeinträchtigen,
4. die Veränderung innerhalb eines festgelegten Denkmalsbereichs und in seiner Umgebung, wenn die Veränderung geeignet ist, den Denkmalsbereich oder Teile des Denkmalsbereichs wesentlich zu beeinträchtigen,
5. Veränderungen in der festgelegten Pufferzone einer Welterbestätte, wenn sie geeignet sind, das unmittelbare Umfeld, wesentliche Sichtachsen und weitere wertbestimmende Merkmale der Welterbestätte wesentlich zu beeinträchtigen; Nummer 3 bleibt unberührt.

Die Genehmigung ist schriftlich oder zur Niederschrift zu beantragen. Vor Erteilung der Genehmigung hat die untere Denkmalschutzbehörde die Zustimmung der oberen Denkmalschutzbehörde einzuholen. In den Fällen zu Nummer 2 tritt die obere Denkmalschutzbehörde an die Stelle der unteren Denkmalschutzbehörde, wenn das Kulturdenkmal aus dem Bezirk einer unteren Denkmalschutzbehörde in den einer anderen überführt wird. Soweit es zur Entscheidung über die Genehmigung erforderlich ist, kann die obere Denkmalschutzbehörde verlangen, dass ihr die Untersuchung des Kulturdenkmals oder seiner Umgebung ermöglicht wird. Ist es für diese Untersuchung im Einzelfall nötig, Sachverständige oder sachverständige Stellen heranzuziehen, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller im Rahmen des Zumutbaren die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen oder zu diesen Kosten beizutragen.

(2) Die Genehmigung kann versagt werden, soweit dies zum Schutz des Kulturdenkmals oder des Denkmalsbereichs erforderlich ist. Sie ist zu erteilen, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen und der Status als Welterbestätte nicht gefährdet ist oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt. Ein überwiegendes öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn eine Maßnahme aus Gründen der öffentlichen Sicherheit durchgeführt werden muss. Bei Gefahr im Verzug ist keine Genehmigung erforderlich; in diesen Fällen ist die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu informieren. Betrifft die Genehmigung nach Absatz 1 ein Denkmal eines Trägers der öffentlichen Verwaltung, das dem allgemeinen Besucherverkehr dient, berücksichtigt die Denkmalschutzbehörde die Belange behinderter und anderer in der Mobilität beeinträchtigter Menschen.

(3) Die zuständige Denkmalschutzbehörde prüft den Antrag innerhalb von vier Wochen auf Vollständigkeit; ist der Antrag unvollständig oder weist er sonstige erhebliche Mängel auf, fordert sie die Antragstellerin oder den Antragsteller zur Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist auf. Werden die Mängel nicht innerhalb der Frist behoben, gilt der Antrag als zurückgenommen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die zuständige Denkmalschutzbehörde nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen bei der Denkmalschutzbehörde einen Bescheid erlassen hat. Sie erlischt, wenn mit der Maßnahme nach Absatz 1 nicht innerhalb dreier Jahre nach Erteilung der Genehmigung begonnen worden oder eine begonnene Maßnahme länger als ein Jahr unterbrochen ist, es sei

denn, in anderen Rechtsvorschriften ist etwas anderes bestimmt; die Frist von einem Jahr kann auf Antrag bis zu zwei Jahre verlängert werden.

(4) Wird eine nach diesem Gesetz genehmigungspflichtige Handlung ohne Genehmigung, unsachgemäß oder im Widerspruch zu den Nebenbestimmungen durchgeführt, kann die zuständige Denkmalschutzbehörde verlangen, dass die Arbeiten sofort eingestellt werden und der bisherige Zustand wiederhergestellt oder das Kulturdenkmal auf andere geeignete Weise instand gesetzt wird. Bei Gefahr im Verzug kann die zuständige Denkmalschutzbehörde bis zu ihrer Entscheidung nach Satz 1 die Einstellung der Arbeiten anordnen. Die Baueinstellung nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 8

Vorhaben in Böden und Gewässern

(1) Werden durch Vorhaben in Böden oder Gewässern archäologische Untersuchungen, Bergungen, Dokumentationen und Veröffentlichungen notwendig, ist der Träger des Vorhabens im Rahmen des Zumutbaren zur Deckung der Gesamtkosten verpflichtet. Soweit die Höhe der Kosten nicht einvernehmlich in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt wird, wird sie in einem Bescheid der zuständigen oberen Denkmalschutzbehörde festgesetzt.

(2) Vorhaben im Sinne des Absatzes 1 bedürfen der Anzeige bei der oberen Denkmalschutzbehörde, sofern bekannt ist oder zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich dort archäologische Kulturdenkmale befinden.

§ 9

Mitteilungspflicht bei Eigentümerwechsel

Bei einer Änderung der Eigentümerin oder des Eigentümers eines Kulturdenkmals hat die bisherige Eigentümerin oder der bisherige Eigentümer, im Erbfall die Erbin oder der Erbe, der oberen Denkmalschutzbehörde unverzüglich Namen und Anschrift der neuen Eigentümerin oder des neuen Eigentümers mitzuteilen. § 90 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung bleibt unberührt.

§ 10

Erforschung eines Kulturdenkmals

(1) Wer zum Zweck der Erforschung eines Kulturdenkmals in dessen Bestand eingreift, bedarf der Genehmigung der oberen Denkmalschutzbehörde. Die Genehmigung kann versagt werden, soweit dies zum Schutz des Kulturdenkmals erforderlich ist.

(2) § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 11

Erhaltung eines Kulturdenkmals

(1) Die Eigentümerinnen und Eigentümer, die Besitzerinnen und Besitzer oder die sonst Verfügungsberechtigten haben für die Erhaltung eines Kulturdenkmals zu sorgen, soweit ihnen das zumutbar ist.

(2) Handlungen, die geeignet sind, ein Kulturdenkmal zu schädigen oder zu gefährden, können untersagt werden.

(3) Soweit die in Absatz 1 genannten Personen der Verpflichtung nach Absatz 1 nicht nachkommen, kann die obere Denkmalschutzbehörde auf deren Kosten die notwendigen Anordnungen treffen.

§ 12

Auskunftspflicht und Betretungsrecht

Die Eigentümerinnen und Eigentümer, die Besitzerinnen und Besitzer oder die sonst Verfügungsberechtigten haben den Denkmalschutzbehörden und ihren Beauftragten die Besichtigung von Kulturdenkmälern zu gestatten und ihnen Auskunft zu geben, soweit dies zur Durchführung des Denkmalschutzes erforderlich ist. Das gleiche gilt, wenn ein Kulturdenkmal vermutet wird. Das Betreten von Wohnungen ist gegen den Willen der in Satz 1 genannten Personen nur bei Gefahr im Verzug oder aufgrund einer richterlichen Anordnung zulässig. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

§ 13

Datenschutz

Die Denkmalschutzbehörden dürfen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Informationen

1. über den Charakter und den Zustand eines vermuteten oder festgestellten Kulturdenkmals sowie
2. aus den Grundbüchern Namen und Anschrift von Eigentümerinnen und Eigentümern und von Besitzerinnen und Besitzern sowie sonstigen Verfügungsberechtigten sowie
3. Daten zur Belegenheit des Kulturdenkmals erheben, speichern und weiterverarbeiten. Zum gleichen Zweck sind sie befugt, die Daten den Gemeinden und unteren Bauaufsichtsbehörden zu übermitteln.

§ 14

Funde

(1) Wer Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht, hat dies unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen.

(2) Die nach Absatz 1 Verpflichteten haben den Fund und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt nach Ablauf einer von der oberen Denkmalschutzbehörde festgelegten angemessenen Frist.

§ 15

Wissenschaftliche Bearbeitung

Ein gefundenes (§ 14) oder ausgegrabenes (§ 18) bewegliches Kulturdenkmal ist der oberen Denkmalschutzbehörde unbeschadet des Eigentumsrechts auf Verlangen befristet zur wissenschaftlichen Bearbeitung auszuhändigen.

§ 16

Ablieferung

(1) Das Land, der Kreis und die Gemeinde, in deren Gebiet ein bewegliches Kulturdenkmal gefunden worden ist, haben in dieser Reihenfolge das Recht, die Ablieferung zu verlangen. Bei Funden im Gebiet der Hansestadt Lübeck steht dieses Recht der Hansestadt Lübeck, wenn diese von ihrem Recht keinen Gebrauch macht, dem Land zu.

(2) Die Ablieferung kann nur verlangt werden, wenn Tatsachen vorliegen, nach denen zu besorgen ist, dass sich der Erhaltungszustand des Gegenstandes verschlechtern wird oder der Gegenstand der Denkmalpflege verlorengeht.

(3) Die Ablieferung kann nicht mehr verlangt werden, wenn

1. seit der Mitteilung drei Monate verstrichen sind; dies gilt nicht, wenn die Berechtigten innerhalb der Frist gegenüber den Eigentümerinnen oder Eigentümern sich das Recht, die Ablieferung zu verlangen, vorbehalten haben,
2. die Eigentümerinnen oder Eigentümer den Berechtigten die Ablieferung des Kulturdenkmals, bevor über die Ablieferungspflicht entschieden ist, angeboten und die Berechtigten das Angebot nicht binnen drei Monaten angenommen haben.

(4) Die obere Denkmalschutzbehörde entscheidet auf Antrag einer oder eines Beteiligten, ob die Voraussetzungen der Ablieferung vorliegen.

§ 17

Öffentliche Planungen und Maßnahmen

Bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen, die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege berühren können, sind die unteren und oberen Denkmalschutzbehörden so frühzeitig zu beteiligen, dass diese Belange in die Abwägung mit anderen Belangen eingestellt und die Erhaltung und Nutzung der Kulturdenkmale und Denkmalbereiche sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung sichergestellt werden können.

§ 18

Einsatz von Suchgeräten und Inbesitznahme von Kulturdenkmalen

(1) Wer auf dem Land oder auf dem Grund eines Gewässers

1. archäologische Methoden anwendet, die geeignet sind, Kulturdenkmale aufzufinden,
2. Mess- und Suchgeräte verwendet, die geeignet sind, Kulturdenkmale aufzufinden, ohne dazu nach anderen Rechtsvorschriften befugt zu sein,
3. Grabungen oder taucherische Bergungen durchführt, ohne dazu nach anderen Rechtsvorschriften befugt zu sein, oder

4. ein durch Grabung oder taucherische Bergung zu Tage getretenes Kulturdenkmal ganz oder teilweise in Besitz nimmt, bedarf der Genehmigung der oberen Denkmalschutzbehörde. Die Genehmigung kann versagt werden, soweit dies zum Schutz der Kulturdenkmale erforderlich ist.

(2) § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 19

Denkmalbereiche und Welterbestätten

(1) Denkmalbereiche werden von der obersten Denkmalschutzbehörde durch Verordnung festgelegt. In der Verordnung sind

1. der Schutzgegenstand,
2. der Schutzzweck und
3. die zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlichen Genehmigungsvorbehalte zu regeln.

(2) Welterbestätten werden entsprechend Absatz 1 als Denkmalbereiche ausgewiesen. In die Verordnung sind neben dem Schutzgegenstand Pufferzonen zum Schutz ihres unmittelbaren Umfeldes, wesentlicher Sichtachsen und weiterer wertbestimmender Merkmale aufzunehmen.

(3) Als archäologische Denkmalbereiche (Grabungsschutzgebiete) werden durch Verordnung nach Absatz 1 bestimmte abgegrenzte Bezirke festgelegt, in denen Kulturdenkmale zu vermuten sind. In Grabungsschutzgebieten bedürfen Arbeiten, die Kulturdenkmale gefährden können, der Genehmigung der oberen Denkmalschutzbehörde.

(4) Die oberste Denkmalschutzbehörde kann in der Verordnung nach Absatz 1 Art und Umfang der genehmigungsbedürftigen Arbeiten bestimmen. Die Genehmigung kann versagt werden, soweit dies zum Schutz der Kulturdenkmale erforderlich ist. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die zuständige Denkmalschutzbehörde nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen bei der Denkmalschutzbehörde einen Bescheid erlassen hat.

(5) § 7 Abs. 3, §§ 10 und 12 gelten entsprechend. § 11 gilt für den Schutzgegenstand des Denkmalbereichs entsprechend.

§ 20

Erlass von Verordnungen über Denkmalbereiche und Welterbestätten

(1) Vor Erlass einer Verordnung aufgrund § 19 sind die Behörden und öffentlichen Planungsträger zu beteiligen, deren Aufgabenbereich durch die Verordnung berührt wird. Diesen Beteiligten soll für die Abgabe einer Stellungnahme eine Frist von zwei Monaten gesetzt werden. Verspätet eingegangene Stellungnahmen werden nicht mehr berücksichtigt, es sei denn, die vorgebrachten Belange waren der obersten Denkmalschutzbehörde bereits bekannt oder hätten ihr bekannt sein müssen oder sind für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung von Bedeutung.

(2) Der Entwurf der Verordnung ist mit einer Begründung versehen auf die Dauer eines Monats in den amtsfreien Gemeinden und Ämtern, in deren Gebiet der Denkmalbereich oder das Grabungsschutzgebiet liegt, öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind durch die betroffenen amtsfreien Gemeinden und Ämter mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen mit dem Hinweis darauf, dass Anregungen bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der obersten Denkmalschutzbehörde vorgebracht werden können.

(3) Die oberste Denkmalschutzbehörde prüft die fristgemäß vorgebrachten Anregungen und führt einen Erörterungstermin durch oder teilt das Ergebnis den Beteiligten, die Stellungnahmen abgegeben haben, schriftlich mit.

(4) Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ist in der Verordnung

1. im einzelnen zu beschreiben oder
2. grob zu beschreiben und zeichnerisch in Karten darzustellen, die
 - a) als Bestandteil der Verordnung im Gesetz- und Verordnungsblatt abgedruckt werden oder
 - b) bei den zuständigen Denkmalschutzbehörden, den betroffenen amtsfreien Gemeinden und Ämtern eingesehen werden können; diese Stellen haben Ausfertigungen der Karten aufzubewahren.

Die Karten müssen mit hinreichender Bestimmtheit erkennen lassen, welche Grundflächen zum Geltungsbereich gehören; im Zweifel gelten die Flächen als nicht betroffen.

(5) Denkmalbereiche und Grabungsschutzgebiete, die vor dem 31. Dezember 2008 durch Verordnung festgelegt wurden, gelten bis zu einer Neuregelung aufgrund dieses Gesetzes in seiner ab 31. Dezember 2008 geltenden Fassung unverändert fort.

(6) Abweichend von § 62 des Landesverwaltungsgesetzes gelten Verordnungen über Denkmalbereiche und Grabungsschutzgebiete unbefristet.

(7) Die Träger der Welterbestätten haben integrierte Planungs- und Handlungskonzepte in Form von Managementplänen im Sinne der Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt in ihrer Fassung vom 2. Februar 2005 (<http://whc.unesco.org/en/guidelines>) aufzustellen und fortzuschreiben. Die Managementpläne enthalten die Ziele und Maßnahmen, mit denen der Schutz, die Pflege und Nutzung der Welterbestätten verwirklicht werden soll. Sie benennen die Schutzmaßnahmen durch Gesetze, sonstige Vorschriften und Verträge, die Festlegung von Grenzen für wirksamen Schutz der Welterbestätten, die Grenzen und Festsetzungen der Pufferzone, die Organisation der Welterbestätte und deren Einbindung in das Verwaltungssystem sowie das Konzept für die nachhaltige Nutzung. Kommt der Träger einer Welterbestätte seiner Verpflichtung zur Aufstellung oder Fortschreibung des Managementplans auch nach einer von der obersten Denkmalschutzbehörde gesetzten angemessenen Frist nicht nach, wird der Managementplan ersatzweise von der obersten Denkmalschutzbehörde erstellt oder fortgeschrieben. Managementpläne werden von der obersten Denkmalschutzbehörde an das Welterbezentrum weitergeleitet.

§ 21 Schatzregal

(1) Bewegliche Kulturdenkmale, die herrenlos sind, oder die so lange verborgen gewesen sind, dass ihre Eigentümerinnen oder Eigentümer nicht mehr zu ermitteln sind, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes, wenn sie bei staatlichen Nachforschungen oder in Grabungsschutzgebieten im Sinne des § 19 Abs. 3 entdeckt werden, oder wenn sie einen hervorragenden wissenschaftlichen Wert besitzen. Die Finderin oder der Finder hat Anspruch auf eine angemessene Belohnung. Über die Höhe entscheidet die oberste Denkmalschutzbehörde.

(2) § 16 findet keine Anwendung.

§ 22 Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung

Die obere Denkmalschutzbehörde kann die wirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks oder eines Grundstückteils beschränken, in dem sich eingetragene Kulturdenkmale befinden. Die Beschränkung ist auf Ersuchen der oberen Denkmalschutzbehörde im Grundbuch einzutragen.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Verordnung, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen wurde, zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. der Mitteilungs- und Anzeigepflicht der §§ 9, 14 Abs. 1 und den Pflichten des § 12 zuwiderhandelt,
3. die in §§ 7 und 10 Abs. 1 bezeichneten Handlungen ohne Genehmigung vornimmt, soweit diese Handlungen nicht nach § 24 mit Strafe bewehrt sind,
4. ein Kulturdenkmal, dessen Ablieferung gemäß § 16 verlangt worden ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört,
5. Maßnahmen durchführt, die der Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung nach § 22 zuwiderlaufen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in besonders schweren Fällen bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Landrätinnen oder Landräte und die Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister der kreisfreien Städte.

§ 24 Straftaten

(1) Wer

1. ohne die nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 erforderliche Genehmigung vorsätzlich ein Kulturdenkmal beschädigt oder zerstört oder
2. ohne die nach § 18 Abs. 1 erforderliche Genehmigung
 - a) archäologische Methoden anwendet, die geeignet sind, Kulturdenkmale aufzufinden, oder

- b) Mess- und Suchgeräte verwendet, die geeignet sind, Kulturdenkmale aufzufinden, ohne dazu nach anderen Rechtsvorschriften befugt zu sein oder
 - c) Grabungen oder taucherische Bergungen durchführt, ohne dazu nach anderen Rechtsvorschriften befugt zu sein oder
 - d) ein durch Grabung oder taucherische Bergung zu Tage getretenes Kulturdenkmal ganz oder teilweise in Besitz nimmt,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) Die zur Begehung einer Tat nach Absatz 1 Nr. 2 verwendeten Geräte sowie die bei ihrem Einsatz aufgefundenen Kulturdenkmale sollen eingezogen werden. Durch die Tat erlangte Vermögensvorteile sind einzuziehen.

Abschnitt II Enteignung und Entschädigung

§ 25 Enteignung

(1) Bewegliche Kulturdenkmale können enteignet werden, wenn auf andere Weise eine Gefahr für ihre Erhaltung nicht zu beseitigen ist. Das gilt auch, wenn die Gefahr besteht, dass Sammlungen durch Aufteilung oder, wenn ihre Bedeutung heimatgeschichtlich oder landschaftlich bedingt ist, durch Überführung in eine fremde Landschaft entwertet werden.

(2) Unbewegliche Kulturdenkmale und die sie umgebenden und zu ihrer Sicherung notwendigen Grundflächen können außer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 enteignet werden, wenn die angemessene Erhaltung des Kulturdenkmals und die Gestaltung der es umgebenden Grundflächen auf andere Weise nicht durchzuführen ist.

(3) Das Enteignungsverfahren wird auf Antrag der zuständigen Denkmalschutzbehörde durchgeführt. Befindet sich das Kulturdenkmal im Eigentum einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer rechtsfähigen Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, sind die Entscheidungen im Einvernehmen mit der für die Eigentümerin zuständigen Aufsichtsbehörde zu treffen. Die Enteignung erfolgt zugunsten des Landes, eines Kreises oder einer Gemeinde.

(4) Enteignungsbehörde ist das Innenministerium.

(5) Für die Enteignung von Kulturdenkmalen oder damit verbundenen Rechten finden die §§ 93 bis 122 des Baugesetzbuches entsprechende Anwendung, soweit dieses Gesetz keine anderweitige Regelung enthält. Bei der Enteignung von beweglichen Kulturdenkmalen ist zur Ermittlung der Entschädigung ein Gutachten einer oder eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen einzuholen. Der Enteignungsbeschluss muss außerdem den zur Herausgabe nach dem Eintritt der Rechtsänderung Verpflichteten und die Höhe der Entschädigung mit der Angabe, von wem und an wen sie zu leisten ist, bezeichnen. Der im Enteignungsbeschluss geregelte neue Rechtszustand tritt anstelle des bisherigen Rechtszustandes, sobald der Enteignungsbeschluss unanfechtbar geworden ist. Der neue Rechtszustand tritt auch ein, wenn über die Höhe der Entschädigung noch gestritten wird. Soll nach dem Inhalt des

Enteignungsbeschlusses die oder der Enteignungsbegünstigte den Besitz an der Sache erhalten, haben die Eigentümerinnen oder Eigentümer und Besitzerinnen oder Besitzer ihr oder ihm die Sache mit Eintritt der Rechtsänderung herauszugeben. Gegen den Enteignungsbeschluss ist der Rechtsweg vor den Verwaltungsgerichten eröffnet. Soweit Entschädigungsgrund und –höhe angefochten werden sollen, ist die ordentliche Gerichtsbarkeit zuständig. Die Beschreitung des Rechtsweges steht den Beteiligten innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses zu.

§ 26

Entschädigung bei Beschränkung des Eigentums

(1) Für die Beschränkung des Eigentums (§ 22 Abs. 2) haben die Begünstigten den Eigentümerinnen oder Eigentümern oder anderen Berechtigten eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten; dies gilt auch, soweit eine Entscheidung nach § 7 enteignend wirkt. Dabei ist die Entziehung der Nutzung, die Beschädigung oder Zerstörung einer Sache unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu berücksichtigen. Für entgangenen Gewinn und für sonstige Vermögensnachteile, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Entzug der Nutzung stehen, ist den in Satz 1 bezeichneten Personen eine Entschädigung zu zahlen, wenn und soweit dies zur Abwendung oder zum Ausgleich unbilliger Härten geboten erscheint.

(2) Dinglich Berechtigte, die durch die Einwirkung in ihren Rechten betroffen werden, sind, soweit sie nicht als andere Berechtigte bereits nach Absatz 1 entschädigt werden, nach Maßgabe der Artikel 52 und 53 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch auf die Entschädigung der Eigentümerin oder des Eigentümers angewiesen.

(3) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht,

1. soweit die Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung nicht über das zumutbare Maß hinausgeht,
2. soweit Entschädigungsberechtigten infolge der Einwirkungen Vermögensvorteile erwachsen oder sie diese bei gehöriger Sorgfalt in zumutbarer Weise hätten ziehen können.

(4) Hat bei der Entstehung des Vermögensnachteils ein Verschulden der Entschädigungsberechtigten mitgewirkt, gilt § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß.

(5) Über die Entschädigung ist zumindest dem Grunde nach in Verbindung mit dem die Entschädigungspflicht auslösenden Verwaltungsakt durch die zuständige Denkmalschutzbehörde zu entscheiden. Zur Leistung der Entschädigung ist der begünstigte Träger der öffentlichen Verwaltung verpflichtet, dessen Behörde den enteignenden Verwaltungsakt erlassen hat.

Abschnitt III
Schlussvorschriften

§ 27
Gebührenfreiheit

Entscheidungen und Eintragungen nach diesem Gesetz sind gebührenfrei.

§ 28
Verträge mit den Kirchen

Von diesem Gesetz abweichende Regelungen in dem Vertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen vom 23. April 1957 (GVOBl. Schl.-H. S.73) sowie in Staatskirchenverträgen bleiben unberührt.

§ 29

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2008 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Gesetzesänderung wird durch die im Koalitionsvertrag beschlossene Überprüfung des Denkmalrechts im Rahmen der Landesinitiative für Verwaltungsmodernisierung und Deregulierung veranlasst. Denkmalschutz dient der kulturellen Identität des Landes. Zur Stärkung der Akzeptanz der Denkmalpflege wurden Strukturen und Abläufe überprüft. Die Gesetzesänderung berücksichtigt den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 2. März 1999 (- 1 BvL 7/91 -); insbesondere muss diesem Beschluss zufolge die Verwaltung bei der Aktualisierung einer Eigentumsbeschränkung zugleich über den gegebenenfalls erforderlichen Ausgleich zumindest dem Grunde nach entscheiden. Außerdem berücksichtigt der Gesetzentwurf das Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 23. November 1972 der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) (BGBl. II 1977, S. 213), das Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 16. Januar 1992 zum Schutz archäologischen Erbes vom 9. Oktober 2002 (BGBl. II, S. 2709) sowie die Bekanntmachung des Übereinkommens zum Schutz des architektonischen Erbes Europas vom 2. Oktober 1987 (BGBl. II, S. 623).

Weiterhin werden bei dieser Änderung die gesetzgeberischen Voraussetzungen für eine Verfahrensbeschleunigung bei der Eintragung von Kulturdenkmalen in das Denkmalsbuch geschaffen und einige redaktionelle Änderungen vorgenommen. Spezialgesetzliche Regelungen für einen Vertragsdenkmalschutz sind nicht erforderlich, da die im Landesverwaltungsgesetz enthaltenen Regelungen über den öffentlich-rechtlichen Vertrag ausreichen und von den Denkmalschutzbehörden in geeigneten Fällen angewendet werden.

Die Begründung in Teil B bezieht sich nur auf gegenüber der geltenden Fassung des Denkmalschutzgesetzes geänderte Vorschriften.

B. Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Zu § 1 (Denkmalschutz und Denkmalpflege)

Absatz 2

Das Wort „und“ zwischen „Erforschung“ und „Erhaltung“ wird durch ein „oder“ ersetzt. Das öffentliche Interesse an der Erforschung eines Denkmals kann kein zwingendes Definitionsmerkmal des Denkmalbegriffs sein, da anderenfalls mit Abschluss der Erforschung z. B. eines Schlosses das öffentliche Interesse an der Erforschung erlöschen und das Schloss aufhören würde, ein Denkmal zu sein.

Absatz 3

Die Textergänzung erweitert nicht die Definition des Denkmalbereichs, veranschaulicht sie aber und trägt damit zur besseren Verständlichkeit des Gesetzes bei.

Absatz 4

Die Definition für Welterbestätten und Pufferzonen wird aufgrund der im Zusammenhang mit der geplanten Waldschlösschenbrücke im Weltkulturerbe Dresdner Elbtal stehenden Diskussion um die Geltung der Welterbekonvention in Deutschland notwendig.

Zu § 2 (Denkmalschutzbehörden)

Absatz 6

Aufgrund der quantitativ wie qualitativ höchst unterschiedlichen personellen Ausstattung der unteren Denkmalschutzbehörden muss die Zuständigkeit für Widersprüche bei der fachlich zuständigen oberen Denkmalschutzbehörde liegen, um ein landeseinheitliches Verwaltungshandeln zu gewährleisten.

Zu § 3 (Vertrauensleute für Kulturdenkmale)

Absatz 1

Da die fachliche Eignung der Vertrauensleute nur von den oberen Denkmalschutzbehörden beurteilt werden kann, wird die Vorschrift gestrafft.

Zu § 4 (Denkmalrat)

Bislang war der Denkmalrat auf die Beratung der obersten Denkmalschutzbehörde beschränkt. Zukünftig erhält er die Möglichkeit, alle Denkmalschutzbehörden zu beraten. Näheres zu seiner Tätigkeit kann in einer Verordnung geregelt werden.

Zu § 5 (Das Denkmalbuch)

Absatz 1

Mit der Streichung der besonderen Bedeutung aufgrund eines geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, städtebaulichen oder die Kulturlandschaft prägenden Wertes (Eigenschaften, die bereits in § 1 genannt sind) wird die bislang bestehende Unterscheidung zwischen sog. „einfachen“ Kulturdenkmälern im Sinne des § 1 DSchG und Kulturdenkmälern von besonderer Bedeutung sowie historischen Garten- und Parkanlagen aufgegeben. Die Staatskanzlei trägt im Rahmen ihrer Fachaufsicht dafür Sorge, dass die oberen Denkmalschutzbehörden bei der Inventarisierung von Denkmälern weiterhin strenge Maßstäbe anlegen, die an die Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung im Sinne der bisherigen Regelung anknüpfen. Die Neuformulierung dient gleichzeitig der Umstellung von der konstitutiven zur deklaratorischen Eintragung von Kulturdenkmälern in das Denkmalbuch.

Absatz 2

Die Änderung dient der Anpassung des Denkmalbuchs an den Stand der Technik sowie der Information der Öffentlichkeit über den Stand der Erfassung der Kulturdenkmäler.

Absatz 3

Durch die Benachrichtigung der Eigentümerinnen und Eigentümer werden die Vorteile der konstitutiven Eintragung in Bezug auf die Rechtssicherheit mit den Vorteilen des nachrichtlichen Systems mit dem schnelleren Vollzug miteinander verbunden. Für die Eigentümerinnen und Eigentümer entsteht kein Nachteil, da sie jederzeit den Denkmalschutz durch eine Feststellungsklage vor dem Verwaltungsgericht überprüfen lassen können, während beim konstitutiven Eintragungssystem mit Ablauf der Rechtsmittelfrist die gerichtliche Überprüfbarkeit der Unterschutzstellung endete. Eine individuelle Benachrichtigung unterbleibt nur, soweit der in Satz 1 genannte Personenkreis nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln ist. Die Benachrichtigung der Gemeinde, in deren Gebiet das Kulturdenkmal liegt, ermöglicht der Gemeinde die Berücksichtigung denkmalpflegerischer Belange bei ihrer Planungstätigkeit. Gleiches gilt für die Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange. Die Neuregelung trägt zur Aufarbeitung bestehender Vollzugsdefizite bei.

Absatz 4

Die Regelung ist notwendig, um zu vermeiden, dass Raubgräbern durch Einsichtnahme in das Denkmalsbuch ihr rechtswidriges Handeln erleichtert wird. Insoweit wird zum Schutz und zur Erhaltung des archäologischen Erbes vom Informationsfreiheitsgesetz abgewichen.

Absatz 5

Die Regelung dient der Überleitung des alten Denkmalsbestandes in das neue deklaratorische Eintragungssystem und vermeidet damit erneuten Verwaltungsaufwand.

Zu § 6 (Handhabung des Gesetzes)

Die Denkmalschutzbehörden sind im Genehmigungsverfahren gehalten, zwischen allen Belangen eine Abwägung zu treffen. Bei der Abwägung spezieller Belange nehmen die Denkmalschutzbehörden die Amtshilfe anderer Fachbehörden in Anspruch. Diskutiert wurde, die Vorschrift um die Worte „, insbesondere deren berechnete wirtschaftlichen Belange“ zu ergänzen. Da wirtschaftliche Belange aber stets zu den berechtigten Belangen zählen und damit auch stets zu berücksichtigen sind, wurde auf die Ergänzung verzichtet.

Zu § 7 (Genehmigungspflichtige Maßnahmen)**Absatz 1 Satz 1 Nr. 4**

Die Regelung dient der Präzisierung, da es kaum Veränderungen geben wird, die geeignet sind, den Denkmalsbereich in seiner Gesamtheit wesentlich zu beeinträchtigen.

Absatz 1 Satz 1 Nr. 5

Die Regelung für Pufferzonen um Welterbestätten ist aufgrund der im Zusammenhang mit der geplanten Waldschlösschenbrücke im Weltkulturerbe Dresdner Elbtal stehenden Diskussion um die Geltung der Welterbekonvention in Deutschland erforderlich.

Absatz 1 Satz 2

Die Einführung des Schriftformerfordernisses dient der Rechtssicherheit, insbesondere hinsichtlich der Zweimonatsfrist nach § 7 Absatz 2 Satz 3.

Absatz 2 Sätze 3 und 4

Maßnahmen aus Gründen von Sicherheit und Ordnung werden als Beispiel für eine Ermessensreduzierung „auf Null“ in das Gesetz aufgenommen. Bei Gefahr im Verzug sind die Denkmalschutzbehörden lediglich unverzüglich zu informieren, ein Genehmigungsverfahren ist – auch nachträglich – nicht erforderlich, so dass die Regelung der Reduzierung von Verwaltungsaufwand dient.

Absatz 2 Sätze 4 und 5

Die Regelung dient der Verfahrenssicherheit, da in der Vergangenheit wiederholt versucht wurde, eine denkmalbehördliche Entscheidung durch unvollständige Antragsunterlagen unmöglich zu machen und auf diesem Wege die Genehmigung zu ersitzen.

Absatz 3

Die Neuregelung des § 7 Abs. 3 präzisiert und verdeutlicht die bestehende Regelung und soll dazu beitragen, dass unwiederbringliches Kulturgut nicht auf ungesetzliche Weise beschädigt oder vernichtet wird.

Absatz 4

Die Regelung des § 7 Abs. 4 präzisiert und verdeutlicht die bisherige Regelung in § 9 Abs. 3 und soll dazu beitragen, dass unwiederbringliches Kulturgut nicht auf ungesetzliche Weise beschädigt oder vernichtet wird.

Zu § 8 (Vorhaben in Böden und Gewässern)

Durch die Einfügung des Verursacherprinzips kommt das Land Schleswig-Holstein seiner Verpflichtung zur Umsetzung von Art. 6 des Europäischen Übereinkommens vom 16. Januar 1992 zum Schutz des archäologischen Erbes nach (BGBl. II 2002, S. 2709); zugleich wird damit der Standard anderer Bundesländer, aber auch der dänischen Nachbarn, erreicht.

Die Kostenübernahmepflicht umfasst grundsätzlich die Kosten für die Prospektion, Bergung und Dokumentation von archäologischem Kulturgut sowie die Kosten der Veröffentlichung. Um im Einzelfall unbillige Härten zu vermeiden und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren, findet die Kostenübernahmepflicht ihre Grenze im Rahmen des Zumutbaren. Im Übrigen gilt § 6 DSchG, demzufolge die berechtigten Belange der Verpflichteten zu berücksichtigen sind.

Notwendig sind archäologische Untersuchungen, Bergungen, Dokumentationen und Veröffentlichungen, wenn aufgrund der archäologischen Landesaufnahme der begründete Verdacht besteht, dass am Ort des Vorhabens archäologische Kulturdenkmäler verborgen liegen, die durch das Vorhaben gefährdet sind.

Erforderlich wird diese Änderung auch durch die Ankündigung des Bundesverkehrsministeriums, die Kosten für archäologische Rettungsgrabungen nur noch in Bundesländern zu übernehmen, in denen das Verursacherprinzip gesetzlich verankert ist. Das Verursacherprinzip schafft für den Vorhabenträger Planungssicherheit und vermeidet durch archäologische Zufallsfunde bedingte Unterbrechungen während der Realisierung des Vorhabens. Mit der Verpflichtung zur vorherigen Anzeige entsprechender Vorhaben soll ein faktisches Unterlaufen der Kostentragungspflicht durch mangelnde Information der oberen Denkmalschutzbehörden verhindert werden.

Zu § 9 (Mitteilungspflicht bei Eigentümerwechsel)

Die Änderung dient der Präzisierung, da der Eigentümerwechsel nicht nur durch Veröffentlichung erfolgen kann.

Zu § 11 (Erhaltung eines Kulturdenkmals)**Absatz 2**

Die Ergänzung gibt der Denkmalschutzbehörde die Möglichkeit, im Einzelfall Handlungen zu untersagen, die Kulturdenkmäler schädigen oder gefährden können. Dies kommt z. B. beim Einsatz von Trockeneisnebel bei Filmaufnahmen in Räumen mit denkmalwertem Inventar in Betracht.

Zu § 12 (Auskunftspflicht und Betretungsrecht)

Der Wortlaut der Vorschrift machte schon bislang deutlich, dass der Gesetzgeber den Denkmalschutzbehörden ein Zutrittsrecht einräumen und insoweit das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung einschränken wollte. Die Ergänzung ist aufgrund des Zitiergebots des Artikels 19 Absatz 1 Satz 2 GG erforderlich (vgl. Beschluss des BVerfG vom 25. Mai 1956, Az.: 1 BvR 190/55). Gemäß Artikel 19 Absatz 1 Satz 2

muss ein Gesetz, durch das ein Grundrecht eingeschränkt werden soll, das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.

Zu § 13 (Datenschutz)

Da die Pflichten nach dem Denkmalschutzgesetz neben den Eigentümerinnen und Eigentümern, Besitzerinnen und Besitzern auch die sonstigen Verfügungsberechtigten betreffen, ist die Ausdehnung des Erhebungsumfangs auf die sonstigen Verfügungsberechtigten sachlich erforderlich und gerechtfertigt.

Die Ergänzung um das Wort „speichern“ präzisiert den Gesetzestext, da Datenerhebung ohne –speicherung sinnlos wäre.

Zu § 14 (Funde)

Absatz 1

Die Änderung dient der begrifflichen Präzisierung. Ob es sich bei einem Fund tatsächlich um ein Kulturdenkmal handelt, kann nur die obere Denkmalschutzbehörde abschließend beurteilen.

Absatz 3

Die bislang gesetzlich fixierte Frist von vier Wochen ist bei ca. 90% aller Fundmeldungen zu lang, die in ein bis zwei Tagen bearbeitet werden können. In seltenen Einzelfällen werden dagegen sehr reichhaltige Fundstellen entdeckt, die nicht innerhalb von vier Wochen abgeborgten werden können, so dass eine Flexibilisierung der Befristung sachlich gerechtfertigt ist.

Zu § 17 (Öffentliche Planungen und Maßnahmen)

Die Ergänzung dient der Präzisierung. Sie entlastet die oberste Denkmalschutzbehörde von der Beteiligung an Planverfahren.

Zu § 18 (Einsatz von Suchgeräten und Inbesitznahme von Kulturdenkmalen)

Der Text wurde präzisiert, um zukünftig effektiver gegen Raubgräber vorgehen zu können. Die alte Regelung setzte die Absicht des Suchenden voraus, Kulturdenkmale zu finden; dieses subjektive Tatbestandsmerkmal war gerichtlich schwer überprüfbar, so dass sich die Neuregelung ausschließlich an objektiven Tatbestandsmerkmalen orientiert. Abs. 2 entspricht der bisherigen Regelung.

Zu § 19 (Denkmalbereiche und Welterbestätten)

Die in einer Denkmalbereichsverordnung zu regelnden Inhalte werden gegenüber der bisherigen Fassung (§ 5 alte Fassung) präzisiert und erlauben nun eine dem jeweiligen Denkmalbereich angepasste Regelung. Die Verfahrensregelungen werden in den § 21 verlagert und gelten gleichermaßen für Denkmalbereiche und Grabungsschutzgebiete.

Die Regelungen für Welterbestätten und Pufferzonen in Abs. 2 sind aufgrund der im Zusammenhang mit der geplanten Waldschlösschenbrücke im Weltkulturerbe Dresdner Elbtal stehenden Diskussion um die Geltung der Welterbekonvention in Deutschland erforderlich.

Zu § 20 (Erlass von Verordnungen über Denkmalbereiche und Welterbestätten)

Der neu eingefügte Paragraph enthält Verfahrensregelungen für den Erlass von Verordnungen über Denkmalbereiche und Grabungsschutzgebiete, die der Verfahrens- und Rechtssicherheit dienen. Insbesondere wird die sog. Ersatzveröffentlichung ermöglicht (§ 20 Absatz 4 Nr. 2 Buchst. b), die insbesondere bei der Festlegung eines Denkmalbereichs für die von der UNESCO als Weltkulturerbe anerkannte Lübecker Altstadt erforderlich ist. Die Ersatzveröffentlichung bedarf gemäß Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 22. November 1983 (- 2 BvL 25/81 -) einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage.

Da der Schutzbedarf der in Denkmalbereichen und Grabungsschutzgebieten liegenden Kulturdenkmale mit zunehmendem Alter nicht abnimmt, sondern steigt, gelten die zu ihrem Schutz erlassenen Verordnungen abweichend von § 62 des Landesverwaltungsgesetzes unbefristet; diese Regelung dient auch der Vermeidung anderenfalls regelmäßig wiederkehrender aufwändiger Verwaltungsverfahren. Unberührt von dieser Regelung bleibt die Möglichkeit, die Verordnung nach Wegfall des für ihren Erlass ausschlaggebenden Grundes wieder aufzuheben, z. B. nach vollständiger wissenschaftlicher Untersuchung eines Grabungsschutzgebietes. Im Übrigen orientieren sich die Verfahrensregelungen nach Art und Umfang eng an den für Wasserschutz- und Naturschutzgebiete aufgrund der Rechtsprechung entwickelten Verfahrensregeln. Die Beteiligung nach Absatz 1 kann gleichzeitig mit dem Verfahren nach Absatz 2 durchgeführt werden.

Die Regelung über Managementpläne für Welterbestätten ist aufgrund der im Zusammenhang mit der geplanten Waldschlösschenbrücke im Weltkulturerbe Dresdner Elbtal stehenden Diskussion um die Geltung der Welterbekonvention in Deutschland erforderlich.

Zu § 23 (Ordnungswidrigkeiten)

Absatz 1 Nr. 1

Durch die Änderung wird der Ordnungswidrigkeitstatbestand, der bislang auf Grabungsschutzgebiete beschränkt war, auf Denkmalbereiche ausgedehnt.

Absatz 1 Nr. 3

Die Textergänzung ist erforderlich, um zu vermeiden, dass dieselbe Handlung sowohl als Straftat als auch als Ordnungswidrigkeit verfolgt wird. Entsprechend dem allgemeinen Strafrecht, das in den §§ 303 bis 303b und 304 bis 305a StGB fahrlässiges Handeln nicht mit Strafe bedroht (§ 15 StGB), sieht auch der vergleichbare § 24 keine Strafbarkeit für fahrlässiges Handeln vor. Eine entsprechende Bußgeldvorschrift ist aber als nachdrückliche Pflichtenmahnung unterhalb der Stufe zur Strafe erforderlich, um auch den Fällen fahrlässiger Beschädigung oder Vernichtung eines Kulturdenkmals (§ 24 Abs. 1 Nr. 1) konsequent begegnen zu können. Die fahrlässige Begehung der in § 24 Abs. 1 Nr. 1 genannten Handlungen war bereits nach § 24 Abs. 1 Nr. 4 DSchG (geltende Fassung) ordnungswidrig.

Absatz 2

Der im Denkmalschutzgesetz genannte Bußgeldbetrag wird nicht nach dem amtlichen Kurs 1,95583 von Deutsche Mark in Euro umgerechnet, sondern halbiert und damit leicht verringert. Für diese Vorgehensweise sprechen folgende Gründe: in der Praxis wurde der Bußgeldrahmen bislang nicht ausgeschöpft; die geglätteten Euro-Beträge sind prägnanter.

Zu § 24 (Straftaten)

Die Regelung ist notwendig, um dem Schaffen von Tatsachen durch Beschädigung oder Vernichtung eines Kulturdenkmals (§ 24 Abs. 1 Nr. 1) sowie der Raubgräberei (§ 24 Abs. 1 Nr. 2) wirksam entgegenzuwirken.

§ 304 StGB ist nicht ausreichend; danach wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer öffentliche Denkmäler beschädigt oder zerstört. Der Bundesgesetzgeber weigert sich seit Jahren, dem Wunsch der Länder nach Streichung des Wortes „öffentlich“ nachzukommen. Da unklar ist, wann ein Denkmal „öffentlich“ i. S. d. § 304 StGB ist, findet die Vorschrift in der Praxis kaum Anwendung (vgl. z. B. Ernst Rainer Hönes, Zum Schutz öffentlicher Denkmäler und Naturdenkmäler nach § 304 StGB, in: Natur und Recht 12/2006, S. 750-755). Dadurch wird das Ziel, effektiven Denkmalschutz letztlich auch mit den Mitteln des Strafrechts zu realisieren, durch das geltende Recht nicht erreicht. Hier schafft § 24 Abs. 1 Nr. 1 Abhilfe. Die Beschränkung der Strafbarkeit auf vorsätzliches Handeln schließt ein, dass Täter oder Anstifter Kenntnis von der Denkmaleigenschaft hatten oder dies billigend in Kauf genommen haben.

Raubgräberei fügt der Archäologie erheblichen Schaden zu, da Raubgräber den für die wissenschaftliche Auswertung unerlässlichen Fundzusammenhang unwiederbringlich zerstören und damit die Funde für die Forschung weitgehend entwerten. Mit den Fundstücken werden erhebliche Gewinne erzielt, so dass die sehr geringen Bußgelder keine oder nur eine zu vernachlässigende abschreckende Wirkung zeigen. Außerdem ist der Nachweis der Fundunterschlagung und Hehlerei bei bereits im Umlauf befindlichen Objekten kaum möglich, so dass die Strafbewehrung bereits beim Einsatz der Suchgeräte ansetzen muss. Zudem kommt § 24 Abs. 1 Nr. 2 auch der Verpflichtung aus Art. 3 des Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 16. Januar 1992 zum Schutz archäologischen Erbes vom 9. Oktober 2002 (BGBl. II, S. 2709) nach, bereits unzulässige Ausgrabungen zu verhindern und nicht erst bei Fundunterschlagung und Hehlerei anzusetzen.

Das gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 EGStGB höchste nach Landesrecht mögliche Strafmaß setzt ein deutliches Signal für die Bedeutung des Denkmalschutzes. Mit einem geringeren Höchststrafmaß würde ein falsches Zeichen gegeben und die Vergehen als bloße Bagatelle fehlinterpretiert. Es ist zudem geboten, um das mit § 24a verfolgte Ziel zu erreichen.

Die in Absatz 2 vorgesehene Einziehung der zur Tat benutzten Gegenstände dient der generellen Abschreckung und der Verhinderung von Wiederholungstaten; die Einziehung z. B. von Metallsonden im Wert von mehreren tausend Euro bedeutet einen ernsten Verlust mit erheblichen finanziellen Folgen für den Täter. Soweit der Täter durch seine Tat einen Vermögensvorteil erlangt hat, ist dieser einzuziehen; auf diese Weise wird verhindert, dass die Vermögensvorteile aus Tätersicht womöglich die Nachteile einer Strafe überwiegen.

Zu § 25 (Enteignung)

Die Regelungen zur Enteignung werden unter Berücksichtigung insbesondere der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 2. März 1999 - 1 BvL 7/91) neu gefasst.

Entsprechend der Regelungen zur Enteignung in anderen Fachgesetzen ist ein Verweis auf bestehende verfahrensrechtliche Vorschriften sinnvoll. Ein Verweis auf das BauGB anstelle des Landesenteignungsgesetz empfiehlt sich vor dem Hintergrund, dass das Landesenteignungsgesetz keine Regelungen zur vorzeitigen Besitzeinweisung enthält. Auch ist der einheitliche Rechtsweg zur Baulandkammer innerhalb der Monatsfrist nach dem BauGB der Spaltung des Rechtsweges sowie der sechsmonatigen Rechtsmittelfrist für Entschädigungsstreitigkeiten nach dem Landesenteignungsgesetz grundsätzlich vorzuziehen.

Besondere Regelungen für die Enteignung von beweglichen Kulturdenkmalen sind erforderlich, da sich die bestehenden Regelungen jeweils auf Grundeigentum beziehen. So macht weder die Einschaltung des Gutachterausschusses noch die Anrufung der Baulandkammer Sinn. Stattdessen sollte das Verfahren in Anlehnung an das Grundeigentum betreffende Enteignungsverfahren unter Beachtung der Besonderheiten eines beweglichen Kulturdenkmals durchgeführt werden. Dies bedeutet auch, dass der Rechtsweg in diesen Verfahren gespalten ist.

Zu § 26 (Entschädigung bei Beschränkung des Eigentums)

Die Neuregelung ist aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 2. März 1999 - 1 BvL 7/91) erforderlich, und zwar im Hinblick auf den Vorrang der Substanzerhaltung des Eigentums sowie in verfahrensrechtlicher Hinsicht. Die Entscheidung über die Entschädigung dem Grunde nach ist in Verbindung mit der nutzungsbeschränkenden Maßnahme von der Denkmalschutzbehörde zu treffen. Damit ist gleichzeitig auch eine Entscheidung über den Rechtsweg bei etwaigen Entschädigungsansprüchen getroffen, die dann auf dem Verwaltungsrechtsweg einzuklagen wären. Die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung kann in einem gesonderten Bescheid erfolgen.

Zu § 28 Verträge mit den Kirchen

In der geltenden Fassung bezieht § 28 sich lediglich auf den zwischen dem Land und der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche geschlossenen Vertrag von 1957. Durch den beabsichtigten Abschluss eines Staatskirchenvertrags zwischen dem Land und dem Heiligen Stuhl wird eine Änderung von § 28 notwendig. Der Verweis auf abweichende vertragliche Regelungen ermöglicht zugleich eine Straffung gegenüber der alten Fassung.

Zu § 29 (Inkrafttreten)

Das Gesetz muss (spätestens) zum 31. Dezember 2008 in Kraft treten, da anderenfalls die existierenden Verordnungen über Denkmalbereiche und Grabungsschutzgebiete verfristen würden (s. o. zu § 20).